

# LESEFASSUNG

## Gemeinde Bergen

### Satzung der Gemeinde Bergen über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Bergen

<b>Name</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Entschädigungs- satzung FFW	12.12.2001	13.12.2001	28.12.01-21.01.02	01.01.2002
1. Änderung	17.05.2022	19.05.2022	08.07.2022	01.07.2022

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) und § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr–Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 15) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen am 12. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### **Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr beträgt monatlich für:  
Leiter der Freiwilligen Feuerwehr 46,00 Euro  
stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr 23,00 Euro

#### § 2

#### **Zahlung der Entschädigung**

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt einmal jährlich.

#### § 3

Inkrafttreten

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bergen über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Bergen**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vom 14.05.2020 (SächsGVBl. S.218) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen am 17.Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Änderungsbestimmungen**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr beträgt monatlich für:

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	50,00 Euro
1.stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	25,00 Euro
2.stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	25,00 Euro

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Bergen, den 19.05.2022

Günter Ackermann  
Bürgermeister

-Siegel-

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.